

**Hygienevorschriften für die im Gebäude „Hauptstraße“
unterrichteten Lerngruppen im eingeschränkten Regelbetrieb
(Szenario A)
(in der Regel Jahrgänge 8, 9 und 10)**

Grundlagen:

- Niedersächsisches Kultusministerium: Schule in Corona-Zeiten 2.0. Leitfaden des Niedersächsischen Kultusministeriums für Schulleitungen, Lehrkräfte und pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Schuljahr 2020/2021. Stand: 6. Juli 2020.
- Niedersächsische Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 10.07.2020, geändert durch VO vom 22.10.2020.
- Niedersächsisches Kultusministerium. Hinweise zum Rahmen-Hygieneplan. Stand: 11.09.2020.
- Niedersächsisches Landesgesundheitsamt/Niedersächsisches Kultusministerium: Niedersächsischer Rahmen-Hygieneplan Corona Schule 3.2“, Stand: 23.10.2020.

Vorbemerkungen/grundlegende Prämissen:

- Das Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern wird zugunsten eines sogenannten „Kohortenprinzips“ aufgehoben. Unter Kohorten werden festgelegte Gruppen verstanden, die aus mehreren Lerngruppen bestehen können und in ihrer Personenzusammensetzung möglichst unverändert bleiben. Am Herbartgymnasium verstehen wir unter einer „Kohorte“ in der Regel einen Schuljahrgang. Dort, wo Abstand zu Personen innerhalb einer Kohorte gehalten werden kann, ist dieser weiterhin einzuhalten. Dies trifft auch auf die Schülerinnen und Schüler zu, die aufgrund der bestehenden (Oberstufen-)Kooperation Kurse am Herbartgymnasium besuchen.
- Beim gemeinsamen Mittagessen gilt das Kohortenprinzip für zwei Jahrgänge. Am Herbartgymnasium ordnen wir jeweils die Jahrgänge 9 und 10 einander zu, Jahrgang 8 nimmt separat das Mittagessen ein.
- Wenn Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Kohorten aufeinandertreffen, muss der Mindestabstand von 1,5 Metern immer eingehalten werden. Unter dieser Auflage können z.B. jahrgangsübergreifende Arbeitsgemeinschaften stattfinden.
- Lehrkräfte sind angehalten, das Abstandsgebot untereinander und zu ihren Schülerinnen und Schülern einzuhalten, wo immer dies möglich ist.

- Gruppenzusammensetzungen und Sitzordnungen sind immer zu dokumentieren. Im Zuge der Lockerungen kommt einer genauen Kenntnis der Kontaktsituationen besondere Bedeutung zu, um Infektionswege nachverfolgen zu können.
- Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist verpflichtend in allen Bereichen der Schule außer in den Unterrichtsräumen und der lediglich innerhalb eines Jahrgangs vorgesehenen Frischluftpause zu tragen (d.h. in allen Fluren, in der Mensa, beim Fahrradstand, in den Sanitärräumen etc.). Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist selbst mitzubringen und wird nicht vom Schulträger gestellt. Die Verwendung von Visieren stellt keine gleichwertige Alternative zur Mund-Nasen-Bedeckung dar. Ohne Mund-Nasen-Bedeckung ist ein Verbleib in der Schule nicht möglich.
- Ab einem 7-Tage-Inzidenzwert von 50 in der Stadt Oldenburg ist die Mund-Nasen-Bedeckung immer zu tragen – außer in den Frischluftpausen und bei der Essenseinnahme unter Wahrung des Mindestabstandes.

Um das Infektionsrisiko in der Schule zu minimieren, sind folgende Regeln einzuhalten:

1. Ankommen/Betreten des Schulgeländes

Die Schülerinnen und Schüler stellen bitte die Fahrräder auf allen auf dem Schulgelände befindlichen Abstellflächen so ab, dass beim Einstellen und Abholen der Fahrräder die Abstands- und Hygieneregeln möglichst gewährleistet sind. Es kann auf die Fläche vor der Sporthalle ausgewichen werden. Da der Mindestabstand von 1,5m möglicherweise nicht immer eingehalten werden kann, gilt, dass mit dem Betreten/Befahren des Schulgeländes ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden muss.

Das Hauptgebäude der Außenstelle wird über den Eingang (Zugang Toiletten) von der Schulhofseite aus betreten. Die Schülerinnen und Schüler betreten das Gebäude nur einzeln im Abstand von 1,5m. Entsprechende Abstandsmarkierungen befinden sich auf dem Boden. Ggf. ist unter Wahrung des Mindestabstands von 1,5m eine Schlange zu bilden. Schülerinnen und Schüler, die im Altbau unterrichtet werden, begeben sich auf direktem Weg in ihren Klassenraum und suchen das Hauptgebäude zuvor nicht auf.

Die Schülerinnen und Schüler müssen auf allen Fluren und gemeinschaftlich genutzten Flächen (Sanitäreinrichtungen, Mensa bis zur Platzeinnahme etc.) einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Dieser ist selbst mitzubringen und wird nicht vom Schulträger gestellt. In den Frischluftpausen auf dem Schulgelände, die nur innerhalb einer Kohorte stattfinden, kann auf das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes verzichtet werden.

Beim Betreten des Schulgeländes begeben sich die Schülerinnen und Schüler einzeln und unter Wahrung des Abstands von 1,5m auf direktem Wege in ihren Unterrichtsraum (ggf. vor ihren Fachraum), wo sie nach Ankunft ihre Hände waschen. Alternativ können die Hände desinfiziert werden. Ein Aufenthalt in der Pausenhalle ist nicht gestattet. Die Schülerinnen und Schüler bewegen sich auf den Fluren und Treppen der Schule ausdrücklich auf der von ihnen aus gesehen rechten Seite. Markierte Laufwege

und Bewegungsrichtungen sind unbedingt einzuhalten.

Vor Beginn des Unterrichts bleiben die Türen der Unterrichtsräume – wenn möglich – weit geöffnet, um eine Ansteckung über Türklinken u.a. zu vermeiden. Die Schülerinnen und Schüler öffnen die Brandschutztüren, möglichst ohne dabei die Klinken mit den Händen zu betätigen (z.B. mit dem Ellenbogen). Vor Beginn einer jeden Unterrichtsstunde ist eine Stoßlüftung vorzunehmen.

Zur Reduktion des Übertragungsrisikos von COVID 19 ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Es ist das „20 – 5 – 20 Prinzip“ (20 Minuten Unterricht, 5 Minuten lüften, 20 Minuten Unterricht) zu befolgen. Die Lüftung hat als eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch möglichst vollständig geöffnete Fenster zu erfolgen (in Abhängigkeit von der Außentemperatur über 3 bis 10 Minuten). Eine Öffnung der Türen sollte nach Möglichkeit ebenfalls erfolgen, um auch eine Lüftung der Flure zu erzielen. In den Klassen und Kursen können hierfür feste Dienste eingerichtet werden. Bei niedrigeren Temperaturen sind die Schülerinnen und Schüler angehalten, ggf. in der Phase des Lüftens ihre Jacken anzuziehen. Auch in der Frischluftpause soll nach Möglichkeit gelüftet werden. Während des Lüftens kann grundsätzlich Unterricht stattfinden.

Die Klassenbücher werden mit in den Unterricht genommen und der Klassenbuchdienst sorgt für den üblichen Transport in den Fach- oder Unterrichtsraum.

Der Klassenbuchdienst ist von der Grundregel, sich auf direktem Wege in den Unterrichtsraum zu begeben, zum Zwecke des Klassenbuchholens ausgenommen. Der Klassenbuchdienst sieht ferner den Vertretungsplan ein und teilt den Mitschülerinnen und Mitschülern die aktuellen Regelungen mit, weil somit zusätzliche Wege aller Schülerinnen und Schüler vermieden werden können.

2. Verhalten im Unterrichtsraum

Bei voller Klassenstärke ist der Abstand von 1,5m nicht einzuhalten. Dennoch sollten, wann immer möglich, der größtmögliche Abstand zu anderen Personen gewählt und unnötige Kontaktsituationen vermieden werden. Tische im Unterrichtsraum sollten mit größtmöglichem Abstand zueinander aufgestellt werden. Hierbei kann eine Ausrichtung aller Tische nach vorne die beste Lösung sein.

Die Anordnung der Tische und Stühle muss während der gesamten Unterrichtszeit bestehen bleiben. Die Sitzordnung wird dokumentiert und muss konsequent beibehalten werden. Es muss immer ein Exemplar der aktuellen Sitzordnung im Sekretariat hinterlegt werden. Eine Änderung von Sitzordnungen ist möglichst zu vermeiden und sollte nur vorgenommen werden, wenn sie aus pädagogischer Sicht unbedingt geboten ist.

Die Toilettenräume am Standort Hauptstraße dürfen nur einzeln benutzt werden. Die WCs sollten möglichst während der Unterrichtszeit aufgesucht werden, um zu vermei-

den, dass sie während der Pausen stark frequentiert sind.

Gegenstände wie z.B. Trinkbecher, Brotdosen, eigene Arbeitsmaterialien, Stifte etc. dürfen nicht mit anderen Personen geteilt werden. Von Schülerinnen und Schülern erstellte Arbeits- und Unterrichtsmaterialien können grundsätzlich aber entgegengenommen werden. Wörterbücher, Atlanten, Bibeln etc. der Schule können benutzt werden, wenn es erforderlich scheint. Dann müssen aber vor und nach der Nutzung die Hände gewaschen oder desinfiziert werden.

Auch Unterrichtsmaterialien, z.B. in den Naturwissenschaften, können gemeinsam genutzt werden; dies aber immer nur in möglichst geringem Umfang und mit einem möglichst hohen Grad an Hygiene, zum Beispiel durch Desinfektion der Gegenstände vor der Weitergabe oder durch Händewaschen aller Beteiligten vorher und nachher.

3. Pausen, Kioskverkauf und Raumwechsel

Die regulären großen Pausen verbringen die Schülerinnen und Schüler als Ruhe- und Erholungspausen in ihren Lerngruppen im Unterrichtsraum auf ihrem Platz. Die Türen bleiben geöffnet; die Fluraufsichten nehmen die Aufsicht wahr.

Auch für Frischluftpausen unter Aufsicht der in der jeweiligen Stunde unterrichtenden Lehrkräfte ist gesorgt. Da die Kohorten sich nicht mischen dürfen, werden die Frischluftpausen zeitlich entzerrt. Diese werden die Lehrkräfte zusätzlich in den einzelnen Lerngruppen in den Unterrichtszeiten einrichten.

Die Nutzung der Spielgeräte ist erlaubt, wenn alle beteiligten Personen einer Kohorte zuzuordnen sind und unnötiger direkter physischer Kontakt vermieden wird.

Für die einzelnen Jahrgänge sind die Pausen auf dem regulären Pausenhof wie folgt gestaffelt:

	Frischluftpause 1	Frischluftpause 2
Jahrgang 8	09:05-09:15 Uhr	11:05-11:15 Uhr
Jahrgang 9	09:50-10:00 Uhr	11:50-12:00 Uhr
Jahrgang 10	10:05-10:15 Uhr	12:05-12:15 Uhr

Ggf. kann während des Sportunterrichts die Frischluftpause entfallen. Sollten Schülerinnen und Schüler diese dennoch wahrnehmen wollen, können sie sich auf den Schulhof begeben. Die Aufsicht wird dann von den anwesenden anderen Lehrkräften des Jahrgangs übernommen.

In den Frischluftpausen können Lebensmittel beim Mensakiosk erworben werden. In der Mensa ist ein Mund-Nasen-Schutz anzulegen. Der Aufenthalt im Gebäude ist in den

Frischluftpausen nur gestattet, um den Mensakiosk aufzusuchen. Danach ist das Gebäude umgehend zu verlassen. In den regulären großen Pausen darf der Kiosk nicht aufgesucht werden, weil es andernfalls zu vermeidbaren Kontakten zwischen Jahrgängen käme.

Für das Verlassen des Gebäudes in der Pause ist von den Jahrgängen 8, 9 und 10 ausschließlich der von der Pausenhalle abgehende Ausgang zu nutzen. Beim Pausenaufenthalt ist möglichst der Mindestabstand von 1.5 m einzuhalten. Im Schulgebäude dürfen die gesperrten Bereiche nicht betreten werden; der Aufenthaltsraum bleibt geschlossen bzw. wird nur temporär für einzelne Lerngruppen freigegeben. Der Aufzug darf nur im Ausnahmefall und einzeln benutzt werden.

In der Regel entfallen die 5-Minuten-Pausen; bei starkem Regen entfallen die Frischluftpausen; es soll dann aber dennoch die Möglichkeit eingeräumt werden, zu der jeweils für die Jahrgänge festgelegten Zeit der ersten Frischluftpause Lebensmittel am Mensakiosk zu erwerben.

Sollten Schülerinnen und Schüler aus dem Standort Herbartstraße für einzelne Unterrichtsstunden im Gebäude der Hauptstraße unterrichtet werden, gilt für sie, dass die Pausen im Unterrichtsraum verbracht werden und die Lehrkräfte bei Bedarf Frischluftpausen vor dem Areal „Lehrerparkplatz“ einrichten.

Ist ein Wechsel des Unterrichtsraums erforderlich, halten sich die Schülerinnen und Schüler immer größtmöglich im eigenen Klassenraum auf. Fachräume werden also am Ende der Pause aufgesucht, Klassenräume am Anfang der Pause. Pausen werden somit in der Regel immer im Klassenraum verbracht. Lediglich bei einem Wechsel von Fachraum zu Fachraum findet dieser direkt nach dem Unterrichtsende der vorhergehenden Stunde statt. Ggf. sind in Einzelfällen Sonderregelungen notwendig, z.B., wenn der Klassenraum durch andere Lerngruppen belegt ist. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass sich die Regelungen zum Raumwechsel an den beiden Schulstandorten unterscheiden.

Die Schülerinnen und Schüler bewegen sich auf den Fluren und Treppen der Schule ausdrücklich auf der von ihnen aus gesehen rechten Seite. Markierte Laufwege und Bewegungsrichtungen sind unbedingt einzuhalten.

4. Freistunden

Freistunden werden weitgehend vermieden. Eventuelle Freistunden verbringen die Schülerinnen und Schüler in ihrem Unterrichtsraum. Die Mittagspause kann unter Wahrung des Mindestabstands von 1,5 m bei angelegtem Mund-Nasen-Schutz auch auf dem Pausenhof verbracht werden. Das Schulgelände darf keinesfalls verlassen werden.

5. Mittagspause / Mensabetrieb / Verlassen des Schulgeländes

Es ist lediglich zulässig, dass die Schülerinnen und Schüler zweier Jahrgänge („Kohorten“) gleichzeitig ihr Mittagessen einnehmen. Infolge dieser Beschränkung ist es notwendig, feste Essenszeiten zu definieren. Folgende Staffelung ist vorgesehen:

Jahrgänge	Essenszeit
Jg. 8	ab 13:10 Uhr
Jg. 9 und 10	ab 13:20 Uhr

Die Schülerinnen und Schüler des 8. Jahrgangs, die nicht am Mittagessen teilnehmen, haben regulär Unterricht bis 13.15 Uhr.

Um nachvollziehen zu können, wer am Mittagessen teilnimmt, tragen sich alle Schülerinnen und Schüler beim Betreten der Mensa in eine Anwesenheitsliste ein. Ein Stift ist selbst mitzubringen.

Die Schülerinnen und Schüler des 9. und 10. Jahrgangs können sich bis zum Beginn ihrer Essenszeit im Klassenraum oder auf dem Pausenhof aufhalten. Da es hier aufgrund des Mensabetriebs zu Kontakten mit anderen Kohorten kommen kann, ist in der Mittagspause auf dem Pausenhof ein Mund-Nasen-Schutz anzulegen. Ferner ist das Abstandsgebot zu beachten.

Die Schülerinnen und Schüler des 9. und 10. Jahrgangs dürfen die Mensa erst betreten, wenn alle Schülerinnen und Schüler des 8. Jahrgangs diese verlassen haben, um den ihnen für das Essen zugewiesenen Bereich aufzusuchen. Die Mittagsaufsicht stellt die Einhaltung dieser Regel sicher.

Die Schülerinnen und Schüler des 8. Jahrgangs nehmen ihr Mittagessen in dem ausgewiesenen Bereich in der Pausenhalle ein. Dieser Bereich ist nur während des Mittagessens freigegeben. Das Geschirr ist nach dem Essen auf dem Geschirrwagen in der Pausenhalle zu deponieren. Das Betreten der Mensa ist nicht mehr erlaubt, weil sich dort die Jahrgänge 9 und 10 aufhalten. Es ist also darauf zu achten, auf dem Tablett bereits die vollständige Mahlzeit mit in die Pausenhalle zu nehmen.

Die Schülerinnen und Schüler, die nicht in der Schule essen und keine Nachmittagsangebote wahrnehmen bzw. Unterricht haben, verlassen nach dem Ende ihres Vormittagsunterrichts unverzüglich das Schulgelände.

Sollte ein Pendeln zum Standort Herbartstraße erforderlich sein, gehen die Schülerinnen und Schüler am Standort Herbartstraße durch die Haupteingangstür auf direktem Wege und unter Wahrung des Sicherheitsabstandes von 1,5 m in den Unterrichtsraum. Auch beim Pendeln zwischen beiden Schulstandorten ist ein Sicherheitsabstand von 1,5m einzuhalten.

6. Sportunterricht

Sportunterricht findet innerhalb der definierten Kohorten (hier: Klassen bzw. Jahrgänge) auf der Grundlage der jeweils gültigen „Niedersächsischen Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2“ statt.

In Sporthallen, Umkleidekabinen und Duschräumen ist durch regelmäßiges und intensives Lüften ein kontinuierlicher Luftaustausch zu gewährleisten. Auch während des Unterrichts muss alle 20 Minuten für 5 Minuten gelüftet werden. Hierfür sollten möglichst alle Fenster und Türen (ggf. Notausgänge) geöffnet werden.

Wenn Sportgeräte gemeinsam genutzt werden, sind am Ende des Unterrichts die Hände zu waschen.

Sportliche Betätigungen, die den physischen Kontakt betonen oder erfordern, wie z.B. Ringen, Judo, Paar- und Gruppentanz mit Kontakt etc., bleiben weiterhin untersagt.

Außerunterrichtlicher Schulsport, z.B. im AG-Bereich, darf nur innerhalb einer Kohorte stattfinden.

Die Nutzung von Haartrocknern ist zur Vermeidung von Luftverwirbelungen nicht zulässig.

7. Infektionsschutz beim Musizieren / Ensemblearbeit am Herbartgymnasium

Chorsingen oder dialogische Sprechübungen dürfen aufgrund des erhöhten Übertragungsrisikos durch vermehrte Tröpfchenfreisetzung und Aerosolbildung in Räumlichkeiten nicht stattfinden. Chorsingen unter freiem Himmel ist unter Einhaltung eines Mindestabstands von 2 Metern zulässig.

Einzelunterricht im Gesang darf nur unter Berücksichtigung der in der „Beurteilung der Ansteckungsgefahr mit SARS-CoV-2-Viren beim Singen“ von 04.05.2020 genannten Empfehlungen zum Einzelunterricht Gesang erfolgen.

Das Spielen von Blasinstrumenten darf in Räumlichkeiten nicht stattfinden. Am Herbartgymnasium kann damit kein Bläserunterricht als Präsenzunterricht mehr stattfinden; Gesangspraxis ist nur als Einzelunterricht möglich.

Konkrete Absprachen werden von den Lehrkräften, Fachpraxislehrerinnen und -lehrern sowie den Ensembleleitungen mit den jeweiligen Schülerinnen und Schülern getroffen.

8. Infektionsschutz im Fach „Darstellendes Spiel“

Spielpraktische Übungen sind unter Einhaltung der allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln des Rahmen-Hygieneplans für das jeweilige Szenario möglich.

Betätigungen, die den physischen Kontakt zwischen Personen betonen oder erfordern, wie z. B. Liebesszenen, Kampfszenen, Paar- und Gruppentanz mit Kontakt, Partner- und Gruppenakrobatik, sind untersagt.

Singen und chorisches Sprechen sind nur unter freiem Himmel unter Einhaltung eines Mindestabstands von 2 Metern zulässig. Gleiches gilt auch für intensive Atem- und Sprechübungen.

Grundsätzlich gilt die Empfehlung, Gegenstände nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Die gemeinsam genutzten Gegenstände sind am Ende des Unterrichts hygienisch abzuwischen, soweit dies möglich ist. Tensidhaltige Reinigungsmittel wie Seife und Spülmittel sind hier ausreichend. Vor und nach der gemeinsamen Nutzung von Gegenständen, die mit den Händen berührt werden, sind die Hände gründlich zu waschen.

Besondere Bekleidung, Kostüme, Kopfbedeckungen oder Ähnliches sind nur personenbezogen zu verwenden und vor einer Wiederverwendung durch andere Personen mit haushaltsüblichen tensidhaltigen Waschmitteln zu waschen.

9. Infektionsschutz in Fächern mit praktischen und experimentellen Anteilen

Praktische Tätigkeiten und die Durchführung von Versuchen sind im Unterricht unter Einhaltung der für das Szenario A geltenden Abstands- und Hygieneregeln möglich.

Ein Eingreifen der Lehrkraft in Notfällen kann zu einer Unterschreitung des Mindestabstands führen.

Grundsätzlich gilt die Empfehlung, Geräte und Werkzeuge, die mit den Händen bedient oder genutzt werden, nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Die gemeinsam genutzten Gegenstände sind am Ende des Unterrichts hygienisch abzuwischen, soweit dies möglich ist. Tensidhaltige Reinigungsmittel wie Seife und Spülmittel sind hier ausreichend. Vor und nach der gemeinsamen Nutzung von Gegenständen, die mit den Händen berührt werden, sind die Hände gründlich zu waschen.

Schutzbrillen sind personenbezogen zu verwenden und vor einer Wiederverwendung durch andere Personen hygienisch zu reinigen. Tensidhaltige Reinigungsmittel wie Seife und Spülmittel sind hier ausreichend.

10. Schulbesuch bei Erkrankung/Ausschluss vom Schulbesuch und Wiederzulassung

Personen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen unabhängig von der Ursache die Schule nicht besuchen oder dort tätig sein.

Abhängig von der Symptomschwere können folgende Fälle unterschieden werden:

- **Bei einem banalen Infekt** ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens (z. B. nur Schnupfen, leichter Husten) kann die Schule besucht werden. Dies gilt auch bei Vorerkrankungen (z. B. Heuschnupfen, Pollenallergie).
- **Bei Infekten mit einem ausgeprägtem Krankheitswert** (z. B. Husten, Halsschmerzen, erhöhte Temperatur) muss die Genesung abgewartet werden. Nach 48 Stunden Symptomfreiheit kann die Schule ohne weitere Auflagen (d. h. ohne ärztliches Attest, ohne Testung) wieder besucht werden, **wenn** kein wesentlicher Kontakt zu einer bestätigten Covid-19 Erkrankung bekannt ist.
- **Bei schwererer Symptomatik**, zum Beispiel mit
 - Fieber ab 38,5°C oder
 - akutem, unerwartet aufgetretenem Infekt (insb. der Atemwege) mit deutlicher Beeinträchtigung des Wohlbefindens oder
 - anhaltendem starken Husten, der nicht durch Vorerkrankung erklärbar ist, sollte ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden. Die Ärztin oder der Arzt wird dann entscheiden, ob ggf. auch eine Testung auf SARS-CoV-2 durchgeführt werden soll und welche Aspekte für die Wiederzulassung zum Schulbesuch zu beachten sind.

In folgenden Fällen darf die Schule oder das Schulgelände nicht betreten werden und eine Teilnahme an Schulveranstaltungen nicht erfolgen:

- Personen, die SARS-CoV-2 positiv getestet wurden.
- Personen, die engen Kontakt zu einem bestätigten Covid-19 Fall hatten und unter häuslicher Quarantäne stehen.

Personen, die aus einem Coronavirus-Risikogebiet zurückkehren, müssen sich i. d. R. beim zuständigen Gesundheitsamt melden und sich ggf. in Quarantäne begeben.

Über die Wiederzulassung zur Schule nach einer COVID-19-Erkrankung entscheidet das örtlich zuständige Gesundheitsamt.

Bei im Einzelfall auftretenden Unklarheiten, ob eine Infektion als abgeschlossen zu betrachten ist, ist das Gesundheitsamt kurzfristig zu kontaktieren. Die infektionshygienische Bewertung erfolgt ausschließlich durch das Gesundheitsamt.

Bei Auftreten von Fieber und/oder ernstesten Krankheitssymptomen in der Unterrichts- und/oder Betreuungszeit wird die betreffende Person – abhängig von ihrem Alter bzw. der Jahrgangsstufe – entweder umgehend nach Hause geschickt oder bis zur Abholung

in einem separaten Raum isoliert. Die Betroffenen sollten ihre Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) während dieser Zeit und auch auf dem Heimweg tragen. Eine ärztliche Abklärung ist erforderlich.

11. Sonstiges

Das Betreten des Verwaltungstraktes ist nur den Lehrkräften, den schulischen Mitarbeitern sowie dem Klassenbuchdienst vorbehalten. Ausnahmen können nach Absprache gestattet werden.

Der Schulsanitätsdienst nimmt seinen Dienst wieder auf, wahrt aber nach Möglichkeit den Mindestabstand von 1,5m zu anderen Personen. Sowohl Helfender als auch Hilfsbedürftiger müssen einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Helfende tragen ggf. Einmalhandschuhe. Die Sicherheit des Helfenden hat Vorrang.

Auf das Verteilen unverpackter Lebensmittel, z.B, anlässlich von Geburtstagen, ist zu verzichten.

Wenn mit schuleigenen digitalen Endgeräten im Unterricht gearbeitet wird, sind diese nach Benutzung von den Schülerinnen und Schülern zu reinigen. Die Schule stellt Einmalreinigungstücher zur Verfügung.

Gemäß dem vorliegenden Rahmen-Hygieneplan finden keine Zwischenreinigungen der Tische mehr statt; der Schulträger sorgt für eine Reinigung der Flächen nach Unterrichtsschluss.

Klassenraumreinigungsdienste finden wieder statt. Jeder achtet aber bitte darauf, seinen Müll selbst zu entsorgen und seinen Arbeitsplatz ordentlich zu hinterlassen.

Unbedingt erforderliche Telefonate erfolgen – falls vorhanden – vom privaten Mobiltelefon und nur in Ausnahmefällen vom Sekretariat.

Auf regelmäßiges Händewaschen (nach Husten oder Niesen, nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes, vor dem Essen, vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen eines Mund-Nasen-Schutzes, vor und nach dem Schulsport, nach dem Toilettengang) mit Seife für die Dauer von 20-30 Sekunden ist zu achten. Auch kaltes Wasser ist ausreichend. Entscheidend ist der Einsatz von Seife. Alternativ können die Hände desinfiziert werden, wenn ein Händewaschen nicht möglich ist. Den im Rahmen der Sicherheitsbelehrung vermittelten Vorschriften zum sachgerechten Umgang mit Handdesinfektionsmittel ist Folge zu leisten.

Auf eine angemessene Husten- und Niesetikette (Husten und Niesen nur in die Armbeuge oder ein Taschentuch; Wegdrehen von anderen Personen) ist zu achten.

Schulfremde Personen dürfen sich nur aus triftigen Gründen in der Schule aufhalten. Sie müssen sich unverzüglich im Sekretariat melden, um einen Besucherbogen auszufüllen. Der Mindestabstand von 1,5m zu anderen Personen ist einzuhalten.

Sollte ein Mobiltelefon mit in die Schule genommen werden, empfiehlt sich eine Installation der Corona-Warn-App. Die üblichen Regelungen zur Nutzung privater mobiler Endgeräte (siehe Schulordnung) sind weiterhin ausnahmslos gültig.

Eine Begleitung von Schülerinnen und Schülern, z. B. durch Eltern oder Erziehungsberechtigte, in das Schulgebäude und das Abholen innerhalb des Schulgebäudes sind grundsätzlich untersagt und auf notwendige Ausnahmen zu beschränken.

Das Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus ist der Schulleitung unverzüglich zu melden.

NeA

Stand: 24.10.2020